

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

VORWORT

1. Alle Lieferverträge von Cemp Srl werden zu folgenden allgemeinen Bedingungen abgeschlossen.

2. Die Lieferungen schließen nur das ein, was ausdrücklich in der Auftragsbestätigung der Firma Cemp Srl aufgeführt ist, und werden durch die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen geregelt, soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorliegen.

Der Käufer muss nach Empfang der Auftragsbestätigung von Cemp Srl den Inhalt derselben sorgfältig kontrollieren; die Bestätigung gilt als angenommen, wenn sie nicht sofort schriftlich durch den Käufer reklamiert wird.

Der Kunde muss außerdem, die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen unterschreiben und zwar mit ausdrücklicher Annahme der unten aufgeführten Klauseln.

Materialien und Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, werden separat fakturiert.

Eventuelle Änderungen oder Mitteilungen im Laufe der Lieferung bedeuten keine Vertragsumwandlung.

3. Es wird festgehalten, dass die Warenannahme seitens des Käufers (zu der er bereits jetzt einen seiner Mitarbeiter bevollmächtigt) oder die Bezahlung, auch in Form einer Anzahlung für die Lieferung, die Annahme der vorliegenden Lieferbedingungen durch den Kunden darstellt.

4. Der Liefergegenstand bzw. die Liefergegenstände im Sinne der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen werden im Folgenden Produkt/e genannt.

Wo in den Allgemeinen Lieferbedingungen der Ausdruck "schriftlich" verwendet wird, bedeutet dies ein "von beiden Partnern unterschriebenes Dokument" oder "Brief, Fax, E-Mail" und "jedes andere dokumentarische Mittel", das zwischen den Partner vereinbart worden ist.

PREISE

5. Die Preise verstehen sich zu den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Bedingungen. Soweit keine anderen schriftlichen Abmachungen bestehen, bezieht sich der Preis auf Produkte frei ab Werk Cemp Srl, ausschließlich Verpackung, Mehrwertsteuer, Zoll, Versicherung und ganz allgemein ohne steuerliche oder finanzielle Exportabgaben. Die Preise schließen keine Leistungen oder Kosten ein, die nicht erwähnt sind.

ZEICHNUNGEN, BESCHREIBUNGEN UND TECHNISCHE DATEN

6. Alle Zeichnungen und technischen Unterlagen des Produktes oder solche, die sich auf das Herstellungsverfahren beziehen, die von der eine Seite der anderen vor oder nach Vertragsabschluss übergeben werden, bleiben Eigentum desjenigen, der dieselben ausgehändigt hat.

Die Zeichnungen, technischen Unterlagen oder alle anderen Informationen, die ein Partner vom anderen erhält, dürfen

ohne Zustimmung des anderen nicht für Zwecke verwendet werden, die von dem Zweck abweichen, für den sie geliefert worden sind. Die Verwendung, Verbreitung, Reproduktion und Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung des anderen Partners sind untersagt.

7. Cemp Srl bleibt alleiniger Eigentümer der Konstruktionszeichnungen der gelieferten Produkte. Für die Produkte, die von Cemp Srl nach eigener Entwicklung und mit eigener Technologie hergestellt werden, verpflichtet sich der Käufer, sicher zu stellen, dass beim Gebrauch derselben keine gewerblichen Eigentumsrechte Dritter verletzt werden und übernimmt zu seinen Lasten alle Kosten, die aus solchen eventuellen Verletzungen entstehen sollten und stellt Cemp Srl von jeder Haftung frei.

8. Die Produkte entsprechen von besonderen schriftlichen Vorschriften abgesehen den CEI-Normen und, soweit anwendbar, den internationalen IEC-Normen. Die Gewichts- und Maßangaben sind immer Richtwerte. Alle Informationen und Daten der allgemeinen Produktunterlagen und der Preislisten, sowohl in elektronischen wie auch in anderen Formaten, sind nur bindend, soweit im Vertrag auf sie ausdrücklich Bezug genommen wird.

9. Cemp Srl behält sich vor, jederzeit an den eigenen Produkten nach eigenem Erachten nicht wesentliche Änderungen vorzunehmen und den Kunden darüber zu benachrichtigen, falls die Installation davon betroffen wird.

10. Falls bei der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung oder während der Fertigung des Produktes der Käufer technische Änderungen wünscht, die von der im Angebot oder in den Zeichnungen von Cemp Srl vorgesehenen Ausführung abweichen, werden dieselben erst nach Annahme seitens Cemp Srl ausführbar.

In diesem Fall wird der Kunde über die mögliche Änderung der Preise und der Liefertermine in der Auftragsbestätigung benachrichtigt.

ZULASSUNGSPRÜFUNGEN

11. Die vertraglich vorgesehenen Zulassungsprüfungen werden, soweit nicht anders vereinbart, am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeit ausgeführt.

Falls der Vertrag keine technischen Anforderungen vorschreibt, werden die Tests nach den Verfahren ausgeführt, die in der industriellen Bezugsbranche des betreffenden Herstellerlandes in Gebrauch sind.

Falls der Käufer besondere Prüfungen verlangt, die von Cemp Srl akzeptiert werden, gehen die Kosten derselben zu Lasten des Käufers.

12. Ist die Abnahme vertraglich vorgesehen, so ist die Lieferung, bei positivem Ausgang der Abnahme oder falls der Kunde nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Auslieferung die Abnahme verlangt, als angenommen anzusehen.

Falls bei der Abnahme Funktionsstörungen auftreten sollten oder die Lieferung nicht vertragskonform ist, muss der Käufer

fer Cemp Srl umgehend benachrichtigen, damit die Firma die erforderlichen technischen Details liefern kann, um die aufgetretenen Störungen zu beheben oder die Mängel und Defekte schnellsten zu beseitigen.

13. Alle Kosten der Abnahme, einschließlich Tagesgeld, Reise- und Arbeitskosten werden dem Käufer in Rechnung gestellt; die Abnahmeprüfungen erfolgen auf Gefahr des Käufers.

LIEFERUNG. GEFAHRENÜBERTRAGUNG

14. Alle vereinbarten Handelsbedingungen werden auf Grundlage der INCOTERMS ausgelegt, die zur Zeit des Vertragsabschlusses in Kraft sind.

Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden, erfolgt die Lieferung frei ab Werk.

Falls Cemp Srl auf Wunsch des Käufers bei Lieferung frei ab Werk die Spedition des Produkts an den Bestimmungsort akzeptiert, geht die Gefahr spätestens bei der Übergabe des Produktes an den ersten Spediteur auf den Kunden über.

15. Alle Gefahren gehen in dem Moment auf den Käufer über, in dem das Produkt vom Käufer oder von Dritten oder von Cemp Srl im Auftrag des Kunden verladen wird; die Gefahren gehen auch dann zum Zeitpunkt des Verladens auf den Käufer über, wenn der Transport vereinbarungsgemäß auf Rechnung von Cemp Srl erfolgt oder letztere den Transport bezahlt oder die Zahlung vorschießt. Der Transport der Produkte erfolgt immer auf Kosten des Käufers; die Produkte werden nicht gegen Transportschäden versichert, soweit dies nicht ausdrücklich vom Kunden im Auftrag schriftlich gewünscht wird. Bei unterlassener Abholung der Produkte durch den Kunden ist Cemp Srl berechtigt, monatlich 1% (ein Prozent) des Rechnungsbetrags für die Lagerung in Rechnung zu stellen (zusätzlich zu den Verzugszinsen).

Die Lagerung erfolgt auf Gefahr des Käufers.

16. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte vor der Übernahme der Lieferung vom Spediteur und vor der Unterzeichnung der Transportdokumente zur Annahme zu kontrollieren und eventuelle Fehlleistungen anzugeben. Eventuelle Mängel oder Beschädigungen, die im bei der Übergabe nicht feststellbar sind, müssen per Einschreiben innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Empfang der Produkte dem Spediteur mit Kopie an Cemp Srl mitgeteilt werden. In Ermangelung dieser Mitteilung verliert der Kunde alle eventuellen Ansprüche.
17. Produkte und Verpackungen dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung seitens Cemp Srl zurückgesandt werden. Auch in diesem Fall erfolgt der Transport derselben auf Gefahr des Käufers.
18. Soweit nicht anders vereinbart, sind Teillieferungen zulässig.

LIEFERZEITEN. LIEFERVERZÖGERUNGEN

19. Falls die Partner statt eines Liefertermins einen Zeitraum angeben, in dem die Lieferung ausgeführt werden muss, beginnt dieser Zeitraum in dem Augenblick, in dem der Vertrag abgeschlossen wird, alle Formalitäten erfüllt, die Zahlungen zur Vertragsschließung geleistet, jede sonstige eventuelle Garantie geliefert und alle anderen Vorbedingungen erfüllt sind.
20. Für die Berechnung der Lieferzeiten werden 5 (fünf) Ar-

beitstage pro Woche mit Ausnahme der auf einen Werktag fallenden Feiertage zugrunde gelegt. Der angegebene Liefertermin verlängert sich automatisch bei unnormaler Verfügbarkeit von Rohstoffen und Arbeitskräften.

Cemp Srl haftet daher in keiner Weise und aus keiner Ursache für direkte und indirekte Schäden, die aus der verspäteten Warenlieferung entstehen sollten; der Käufer akzeptiert den Empfang der Ware auch nach dem angegebenen Termin.

21. Der Liefertermin verlängert sich auch dann automatisch, wenn der Käufer seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, insbesondere falls:

- die Zahlungen nicht pünktlich geleistet werden;
- der Käufer vor oder während der Fertigung die erforderlichen Daten nicht zur vereinbarten Zeit liefert;
- der Käufer Änderungen während der Auftragsausführung verlangt;
- der Käufer Rohstofflieferungen vor oder während der Fertigung verzögert.

22. Unter Liefertermin verstehen die Geschäftsrhrtner die Versandbereitschaftsmeldung seitens Cemp Srl an den Käufer oder das Transportunternehmen bzw. den vom Kunden in der Bestellung angegebenen Spediteur oder die Mitteilung, dass die Ware für die Abnahme bereitsteht.

23. Falls die Verspätung durch einen beliebigen Umstand der Klausel 45 oder eine Maßnahme bzw. Unterlassung des Käufers verursacht ist, darunter die in den Klauseln 28 bis 48 vorgesehene Aussetzung, verlängern sich die Lieferzeiten um einen Zeitraum, der unter den spezifischen Umständen als angemessen anzusehen ist. Die Anwendung dieser Bestimmung ist unabhängig davon, ob sich der Grund der Verspätung vor oder nach dem vorgesehenen Liefertermin einstellt.

24. Eventuelle Vertragsstrafen für Lieferverzögerungen müssen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung festgelegt sein.

Der Käufer hat jedoch in den folgenden Fällen keinen Anspruch auf die vereinbarten Vertragsstrafen:

- falls das Material von Cemp Srl durch anderes Material ersetzt worden ist;
- falls Cemp Srl provisorisches Material liefert, dass bis zur Lieferung des definitiven Materials zum selben Gebrauch verwendet werden kann;
- falls nicht nachgewiesen wird, dass die verspätete Lieferung dem Käufer Schaden verursacht hat;
- falls der Käufer nicht in der Lage ist, die Ware zu empfangen;
- falls die vom Kunden auszuführenden Arbeiten nicht rechtzeitig fertig gestellt worden sind.

25. Die Auszahlung der vereinbarten Summen für die Vertragsstrafen muss per Einschreiben an Cemp Srl innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Empfang der Ware beantragt werden.

ZAHLUNG

26. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen vorliegen, sind die Zahlungen an die Bank der Firma Cemp Srl entsprechend den vertraglichen Terminen zu leisten oder in Ermangelung derselben innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Rechnungsdatum.

Unabhängig von der gewählten Zahlungsweise erlischt die Zahlungsverpflichtung erst nach erfolgter vollständiger und

unwiderruflicher Gutschrift auf dem Konto von Cemp Srl.

27. Eventuelle Teillieferungen werden mit den vertraglichen Zahlungsterminen fakturiert. Reklamationen wegen Lieferverspätungen oder Fehlleistungen unwesentlicher Teile berechtigen den Käufer nicht, die Zahlungen einzustellen oder zu verzögern.

28. Unterläßt der Käufer die Zahlung zu dem vereinbarten Termin, hat Cemp Srl das Recht, Verzugszinsen ab dem festgesetzten Zahlungstermin zu berechnen.

Der Zinssatz liegt 7 (sieben) Prozentpunkte über dem von der Europäischen Zentralbank für Refinanzierungsbedingungen angewendeten Zinssatz zum Datum des überschrittenen Zahlungstermins, falls bei der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung kein anderer Zinssatz von den Vertragspartnern vereinbart wird.

Bei Zahlungsverzögerung kann Cemp Srl die Erfüllung des vorliegenden Vertrags oder anderer laufender Verträge bis zum Zeitpunkt der Zahlung aussetzen.

Wird der geschuldete Betrag vom Käufer nicht innerhalb von 3 (drei) Monaten gezahlt, ist Cemp Srl berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Käufer aufzulösen und Entschädigung für den erlittenen Verlust zu verlangen. Die Entschädigung kann den vereinbarten Kaufpreis nicht übersteigen.

EIGENTUMSVORBEHALT

29. Das Produkt bleibt bis zur Zahlung des Gesamtbetrags in dem Maße, wie der Eigentumsvorbehalt nach dem maßgebenden Recht gültig ist Eigentum der Firma Cemp Srl.

Der Käufer unterstützt Cemp Srl, alle erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung des Eigentumsrechts für das Produkt in dem betreffenden Land zu ergreifen.

Der Eigentumsvorbehalt hat keine Auswirkung auf die Gefahrenübertragung im Sinne der Klauseln 14 und 15.

MÄNGELHAFTUNG

30. Aufgrund der Bestimmungen der Klauseln 31 bis einschließlich 35 muss Cemp Srl Mängel oder Nichtentsprechungen (im Folgenden mit dem Ausdruck Defekt/e bezeichnet), die auf Planungs-, Fertigungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, ausbessern.

31. Die Verantwortung von Cemp Srl ist auf Defekte beschränkt, die innerhalb von einem Jahr nach Lieferung auftreten. Falls die tägliche Benutzung des Produktes die vereinbarte Zeit überschreitet, wird die Garantiezeit entsprechend verkürzt.

32. Nach Ausbesserung des Defektes eines Bauteils des Produktes ist Cemp Srl für die Mängelfreiheit des ausgebesserten oder ausgewechselten Teils für dieselbe Zeit und zu denselben Bedingungen verantwortlich wie für das Originalprodukt, d. h. für ein Jahr. Für die übrigen Teile des Produkts verlängert sich die Garantiezeit laut Klausel 31 nur für die Zeit, in dem das Produkt infolge des Defekts nicht einsatzbereit war.

33. Der Käufer muss Cemp Srl schriftlich das Auftreten eines Defektes innerhalb von 8 (acht) Tagen nach dessen Feststellung mitteilen. In keinem Fall kann die Benachrichtigung nach Ablauf des Termins der 8 (acht) in Klausel 31 angegebenen Tage erfolgen.

Die Mitteilung muss eine Beschreibung des Defektes enthalten.

Falls der Käufer es unterläßt, Cemp Srl den Defekt innerhalb des Termins laut Absatz eins der vorliegenden Klausel schriftlich mitzuteilen, verliert er alle Ansprüche auf Mängelbehebung.

Sollte der Defekt so schwerwiegend sein, dass er Schäden verursacht, muss der Käufer Cemp Srl umgehend benachrichtigen. Der Kunden haftet für Schäden, die aus der unterlassenen Benachrichtigung entstehen sollten.

34. Nach Empfang der Mitteilung im Sinne der Klausel 31 muss Cemp Srl den Defekt ohne grundlose Verzögerung auf eigene Kosten entsprechend den Klauseln 30 bis einschließlich 41 beheben, ausgenommen die Bestimmungen laut Klausel 36.

Die Reparaturen oder der Austausch von Teilen auf Garantie werden nach Ermessen von Cemp Srl in den Werkstätten Cemp Srl, von Dritten oder vor Ort ausgeführt. Cemp Srl ist von allen Verpflichtungen hinsichtlich der Mängel freigestellt, sobald das ausgebesserte oder ersetzte Teil dem Käufer übergeben wird.

35. Falls der Käufer einen Defekt laut Klausel 33 meldet und es wird kein Mangel festgestellt, der Cemp Srl angelastet werden kann, hat Cemp Srl Anspruch auf den Ersatz der durch die Benachrichtigung entstandenen Kosten.

36. Der Käufer sorgt auf eigene Kosten für den Ausbau des Produktes aus den restlichen Anlagen und den folgenden Wiedereinbau.

37. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, geht der Transport des Produktes und/oder seiner Teile an die Firma Cemp Srl und von dieser zum Käufer zur Ausbesserung der Defekte, für die Cemp Srl verantwortlich ist, auf Gefahr und Kosten des Käufers, der sich verpflichtet, entsprechende Transportversicherungen abzuschließen. Der Transport der ausgebesserten oder ersetzten Produkte erfolgt ebenfalls auf Kosten und Gefahr des Käufers. Reklamationen hinsichtlich einer Spedition haben keinen Einfluss auf die restliche Lieferung.

38. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, übernimmt der Käufer alle zusätzlichen Kosten, die für Cemp Srl durch die Reparatur, den Ausbau, die Installation und den Transport dadurch entstehen, dass sich das Produkt an einem anderen als dem im Vertrag angegebenen Ort oder – falls kein Bestimmungsort festgelegt ist – an einem vom Lieferort verschiedenen Ort befindet.

39. Die ersetzten defekten Teile werden Cemp Srl zur Verfügung gestellt und bleiben deren Eigentum.

40. Cemp Srl haftet nicht für Mängel aufgrund von fehlerhaftem Material, das vom Käufer geliefert wurde bzw. für vom Käufer vereinbarte Projekte oder für von letzterem gelieferte technische Angaben.

41. Cemp Srl haftet ausschließlich für Defekte, die im Rahmen der vertraglich festgelegten Betriebsbedingungen und bei bestimmungsgemäßem Produkteinsatz auftreten.

Cemp Srl haftet nicht für Defekte durch nachlässige Wartung oder schlecht ausgeführte Reparaturen bzw. falsche Installation durch den Käufer oder bei Änderungen, die ohne

schriftliche Genehmigung seitens Cemp Srl durch den Käufer durchgeführt wurden.

Die Verantwortung der Firma Cemp Srl deckt ebenso wenig normalen Verschleiß und Abnutzung.

42. Cemp Srl haftet ausschließlich für die Defekte, die in den Klauseln von 30 bis 41 vorgesehen sind, unter Ausschluss aller Verlusten, die durch den Defekt verursacht werden können, wie z. B. Produktionsausfall, fehlender Profit oder andere indirekte Schäden wie u. a. beispielsweise Sachschaden oder Gewinnausfall durch den Stillstand der Anlagen, in denen die Produkte eingesetzt werden.

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG FÜR DURCH DAS PRODUKT VERURSACHTE SCHÄDEN.

43. Cemp Srl haftet nicht für Schäden, die durch das Produkt nach seiner Auslieferung und nach dem Übergang desselben in den Besitz des Käufers entstanden sind. Cemp Srl haftet ebenso wenig für Schäden an vom Käufer hergestellten Produkten oder an Produkten, in denen die Produkte des Käufers eingebaut werden.

Falls Cemp Srl von Dritten für Vermögensschäden laut vorangehendem Absatz zur Verantwortung gezogen werden sollte, muss der Käufer Cemp Srl entschädigen, verteidigen und von allen Ansprüchen freistellen.

Falls Schadenersatzansprüche von Dritten an einen der Partner gestellt werden, muss derselbe umgehend den anderen darüber schriftlich benachrichtigen.

44. Der Käufer verpflichtet sich, in allen Verträgen, die auch die von Cemp Srl gelieferten Produkte zum Gegenstand haben, eine Haftbeschränkungsklausel für Cemp Srl einzusetzen, die im Wesentlichen dem Inhalt des vorangehenden Artikels entspricht; er verpflichtet sich weiterhin, Cemp Srl schadlos zu halten und von allen Schadenersatzverpflichtungen, für die Cemp Srl verantwortlich gemacht werden kann, freizustellen, und die volle Haftung für die Weitergabe der von Cemp Srl hergestellten Produkte zu übernehmen.

HÖHERE GEWALT

45. Jede Seite hat das Recht, die Vertragserfüllungen auszusetzen, wenn einer der folgenden Umstände die Erfüllung verhindert oder außergewöhnlich kostspielig macht: Tarifkonflikte und jeder andere Umstand, der außerhalb der Kontrolle der Geschäftspartner liegt, wie Feuer, Krieg, ausgedehnte Mobilmachung, Aufstand, Konfiskation, Beschlagnahme, Embargo, Verfügungsbeschränkungen ebenso wie Behinderungen oder Verspätungen bei den Lieferungen der Zulieferer, die durch eine beliebige der vorgenannten Umstände der vorliegenden Klausel bedingt sind.

Wenn sich einer der in der vorliegenden Klausel erwähnten Umstände einstellen sollte, sowohl vor als auch nach Vertragsabschluss, wird das Recht auf Vertragsaussetzung nur dann anerkannt, wenn die Auswirkungen auf die Vertrags

erfüllung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht voraussehbar waren.

46. Die Seite, die Auswirkungen höherer Gewalt geltend macht, muss umgehend den anderen Partner schriftlich benachrichtigen, dass sich dieser Umstand eingestellt hat, ebenso wie über die Beendigung desselben.

Falls höhere Gewalt den Käufer daran hindert, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, muss derselbe Cemp Srl die Kosten für die sichere Lagerung der Produkte ersetzen.

47. Unabhängig von anderen Folgen durch die Allgemeinen Lieferbedingungen, hat jeder Partner das Recht, durch schriftliche Mitteilung an den anderen Geschäftspartner den Vertrag aufzulösen, wenn die Vertragserfüllung kraft Klausel 45 für mehr als sechs Monate ausgesetzt ist.

VORAUSSICHTLICHE NICHTERFÜLLUNG

48. Unbeschadet aller anderen Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen hinsichtlich der Aussetzung hat jeder der Partner das Recht, die Erfüllung der eigenen vertraglichen Verpflichtungen einzustellen, wenn aus den Umständen ersichtlich ist, dass die andere Seite nicht in der Lage sein wird, den eigenen Vertragsverpflichtungen nachzukommen. Die Seite, welche die eigene Vertragserfüllung aussetzt, muss umgehend die andere Seite davon schriftlich in Kenntnis setzen.

INDIREKTE VERLUSTE

49. Ausgenommen gegenteilige Bestimmungen in den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen haftet keiner der Geschäftspartner dem anderen gegenüber für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Nichtverfügbarkeit des Produktes, Vertragsverluste oder für alle anderen indirekten Verlusten.

STREITFRAGEN UND MASSGEBENDES RECHT

50. Der Vertrag wird durch das in Italien gültige materielle Recht geregelt.

51. Für alle Streitfragen aus dem vorliegenden Vertrag ist ausschließlich der Gerichtshof Mailand zuständig; es wird ausdrücklich, da zulässig, die Aufhebung der Art. 32 ff. der Zivilprozessordnung vorgesehen.

Für den Käufer ist daher die Möglichkeit, sich an das Gericht eines anderen Orts zu wenden, ausgeschlossen, während es Cemp Srl als Kläger freisteht, ein Gerichtsverfahren am Wohnort des Käufers in Italien oder im Ausland einzuleiten.

Zur Annahme (Datum, Stempel und Unterschrift des Kunden)

Spezifische Annahme der Klauseln: 1-2-5-15-19-20-21-24-26-28-29-36-37-38-43-44-50-51 (Datum, Stempel und Unterschrift des Kunden)

Allgemeine Lieferbedingungen

Senago, Juli 2005

Cemp Srl, via Piemonte, 16 - I 20030 SENAGO (MI)

Tel. +39 02 944 354 01 - Fax +39 02 99 89 177 - cemp@cemp.eu - www.cemp.eu